

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Baumschutz in Chemnitz

Gründe · Möglichkeiten · Regelungen





1. Wie viel Bäume gibt es in Chemnitz und warum sind sie so wichtig?
2. Was gefährdet unsere Stadtbäume?
3. Wer ist zuständig für den Baumschutz in Chemnitz?
4. Welche rechtlichen Regelungen zum Baumschutz gibt es?
5. Baumfällung droht – was ist zu tun?
6. Sie möchten etwas für die Bäume in unserer Stadt tun?
7. Wichtige Adressen und Telefonnummern
8. Quellen / Impressum



Chemnitz ist noch reich an Bäumen, doch immer mehr der ökologisch wertvollen Altbäume werden gefällt. Zwar werden sie durch junge Bäume ersetzt, aber es ist fraglich, ob diese unter den heutigen Lebensbedingungen so alt und stattlich werden können wie ihre Vorgänger. Wir Bündnisgrünen wollen die verbliebene Natur in unserer Stadt erhalten und zurückholen, wo immer es geht. Mehr Natur in Höfen und Vorgärten, an Straßen, auf Plätzen und in Schulhöfen macht unserer Stadt nicht nur grüner, sondern auch menschlicher. In diesem Heft wollen wir häufig gestellte Fragen über Möglichkeiten und Regelungen zum Baumschutz in Chemnitz beantworten. Welche Vorschriften gibt es und wer ist zuständig? Wie kann man eine drohende Baumfällung verhindern? Was kann man für die Bäume in unserer Stadt tun? Wenn sie mehr zum Thema Baumschutz wissen wollen, dann besuchen Sie unsere Seite www.baumschutz-sachsen.de. Bäume sind wichtig als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Sie reinigen die Luft und regulieren die Temperatur. Sie mindern Lärm und bieten Sicht- und Windschutz. Sie verhindern Erosion und sind entscheidend für die Wasser- und Bodenqualität.

Bäume sind wichtig für unser Landschaft und unser kulturelles Leben. Lassen Sie uns gemeinsam unsere Bäume schützen.

Annekatrin Giegengack
Stadträtin, Bündnis 90/Die Grünen



1) Wie viel Bäume gibt es in Chemnitz und warum sind sie so wichtig?

Stadtgrün ist für die Lebensqualität in Ballungsräumen von entscheidender Bedeutung – dabei spielen Bäume eine herausragende Rolle. Chemnitz ist eine grüne Stadt. Das Chemnitzer Baumkataster weist allein 28.000 Straßenbäume unterschiedlicher Altersstufen aus. In den Grünanlagen und Parks sind 35.000 Einzelbäume - überwiegend Altbäume - erfasst. Insgesamt ist hier von einem Baumbestand von rund 160.000 auszugehen. Über die vielen Bäume in Vor- und Kleingärten, auf privaten Grundstücken und begrünten Innenhöfen gibt es keine Angaben. Geschätzt wird, dass es noch einmal genauso viele Bäume sind, wie im öffentlichen Bereich. All diese Bäume verschönern nicht nur das Stadtbild, sie sind auch bedeutend für unser Stadtklima. So enthält die Luft einer Straße mit großen Bäumen bis zu 70% weniger Staubteilchen als die Luft einer baumlosen Straße. Bäume nehmen Kohlendioxid aus der Luft auf und geben Sauerstoff ab. Eine 30 m hohe Buche verbraucht rund 6 kg Kohlendioxid am Tag und setzt täglich rund 5 kg Sauerstoff frei, das entspricht dem Tagesbedarf von 50 Menschen. Bäume sind natürliche Klimaanlage. An heißen Tagen spenden sie Schatten, kühlen und befeuchten durch ihre Verdunstung die Luft. Ein großer Baum verdunstet an einem Tag bis zu 500 Liter Wasser und eine Straße mit großen Bäumen ist um bis zu 6°C kühler als eine baumlose. Besonders ältere Bäume bieten Brutplätze und Lebensräume für viele Tiere in der Stadt, wie Vögel, Eichhörnchen, Fledermäuse und zahlreiche Insektenarten. Unsere heimische Stieleiche bietet zum Beispiel über 200 Insekten- und 28 Vogelarten einen Lebensraum.

2) Was gefährdet unsere Stadtbäume?

Heute nimmt für immer mehr Menschen der Umwelt- und Naturschutz einen wichtigen Stellenwert ein. Auch wenn wir den Wert unserer Stadtbäume kennen und schätzen, gefährden wir mit unserem Handeln im Alltag mitunter ihr Überleben, ohne uns darüber bewusst zu sein.

Besonders Straßenbäume haben es in der Stadt nicht leicht. In den dicht bebauten Gebieten steht ihnen in der Regel nur ein sehr eingeschränkter Lebensraum zur Verfügung. Infolgedessen kommt es zu einer Reihe von Schädigungen, die die Gesundheit und Vitalität der Bäume massiv beeinträchtigen. Vor allem der verdichtete und versiegelte Wurzelbereich wirkt sich nachhaltig auf die Vitalität der Bäume aus. Häufig sind die Baumscheiben zu klein bemessen, so dass nicht mehr ausreichend Luft und Wasser an die äußeren Wurzelenden gelangen kann. Parkende Autos oder schwere Gegenstände auf den Baumscheiben pressen den Boden zusammen und verhindern, dass der Boden durchlüftet wird und die Wurzeln mit dem Wasser genügend Nährstoffe aufnehmen. Bodenverschmutzungen mit Öl, Benzin, Salz und Abwasser greifen die Wurzeln an, Autoabgase die Blätter und die Rinde.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind fachgerechte Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen notwendig. Dabei werden in der Regel kranke oder tote Äste entfernt, Verkehrssignalanlagen und der Verkehrsraum frei geschnitten (Lichttraumprofil). Manche Baumfällung wäre durch rechtzeitige und fachgerechte Pflegemaßnahmen vermeidbar. Werden die Baumkronen jedoch zu oft und zu stark zurück geschnitten, wird die Fotosynthese gestört und durch die Wunden können Krankheitserreger eindringen.

Auch Baumaßnahmen können den Bäumen schwer zusetzen. Das betrifft besonders den Wurzelbereich unterhalb der Kronentraufe, der bei Tiefbauarbeiten oft verletzt wird. Aber auch durch Beschädigungen an Stamm und Krone können Bäume ernsthaft gefährdet werden, denn durch mechanische Verletzungen wird der Eintritt holzerstörender Pilze begünstigt. Im Hinblick auf Baumaßnahmen und Abgrabungen im Umfeld von Bäumen gibt es ausführliche Regelungen und Vorschriften, an die sich die Baufirmen aber nicht immer halten.

Eine Gefahr für unsere Stadtbäume stellen auch Schädlinge dar. Besonders anfällig sind jedoch vor allem Bäume, die durch die schwierigen Umweltbedingungen bereits geschwächt sind. Mangelnde Wasserversorgung von Bäumen ist z.B. vorteilhaft für die Ausbreitung des Borken- und des Prachtkäfers. In Chemnitz zu trauriger Berühmtheit gelangt ist die Rosskastanienminiermotte. Die Larven der Miniermotte zerstören durch ihre Fraßtätigkeit das Innere der Blätter, was äußerlich an einer hellbraunen Fleckung erkennbar ist. Bei starkem Befall kommt es zum vorzeitigen Blattfall. Ebenfalls zu viel Unmut führt jedes Jahr der Befall überwiegend junger Bäume durch Blatt- und Rindenläuse. Die klebrigen Ausscheidungen der Läuse, der sogenannte Honigtau, ist Nahrungsgrundlage für Rußtaupilze, erkennbar an den geschwärzten Blättern. Verklebte und verschmutzte Flächen unter den Bäumen, oft auch auf Autos, sind die leidige Folgeerscheinung.

Es sind jedoch auch unsere ganz persönlichen Ansprüche, die eine Gefahr für unsere Stadtbäume darstellen. Gerade wenn es um die sonnige Terrasse, die helle Stube oder den Parkplatz direkt vorm Haus geht, wird es knifflig. Wer Bäume will, muss auch akzeptieren, dass Bäume Schatten werfen und Platz brauchen, der dann eben nicht mehr z.B. fürs Parken zur Verfügung steht.

3) Wer ist zuständig für den Baumschutz in Chemnitz?

In Chemnitz ist das Garten-, Friedhofs- und Forstamt mit den vielfältigen Aufgaben des Baumschutzes betraut.

Baumbestandserfassung

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt hat ein Baumkataster zu führen, in dem jeder Baum verzeichnet sein sollte und regelmäßig nach seiner Vitalität und Verkehrssicherheit bewertet wird. Für die Erfassung und Aktualisierung des Baumbestandes steht im gesamten Stadtgebiet von

Chemnitz ein Mitarbeiter zur Verfügung. Der Straßenbaumbestand ist zu 95 Prozent erfasst, Bäume in Parks und auf Stadtplätzen zu 22 Prozent, Bäume auf sonstigen Verkehrsflächen z.B. auf Parkplätzen zu 14 Prozent (Stand 2008).

Baumkontrolle

Um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen und damit Haftungsansprüche gegen die Stadt abzuwenden, müssen regelmäßige Kontrollen durchgeführt werden. Baumkontrollen zählen zu den Pflichtaufgaben der Kommune. Für die Kontrolle der 13.054 über 15 Jahre alten Straßenbäume (Altbaumbestand) steht in Chemnitz ein Mitarbeiter zur Verfügung. Die Bäume in Parks und auf Stadtplätzen werden durch die fünf zuständigen Gartenbezirksleiter kontrolliert.

EXKURS VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Grundstückseigentümer und auf öffentlichem Gebiet die Behörden müssen dafür sorgen, dass die Bürger vor vermeidbaren Unfällen geschützt sind. Bäume sind mögliche Gefahrenquellen. Sie können umstürzen oder durch herabfallende Äste Menschen verletzen. Pflastersteine oder Wegeplatten, die durch die Baumwurzeln herausgedrückt werden, können zu Stolperfallen werden. Wer so geschädigt wurde, hat Anspruch auf Schadensersatz. Deshalb nehmen die zuständigen Behörden die Verkehrssicherung sehr ernst. Die Verkehrssicherung ist im BGB § 823 – Schadensersatzpflicht – verankert und steht über anderen Rechten, also auch über dem Naturschutz. Im Konfliktfall hat der Baum deshalb erfahrungsgemäß nur selten eine Chance. Für die Wahrnehmung des Versicherungsschutzes müssen erkannte Risiken zeitnah beseitigt werden. Bei Baumpflegearbeiten wird erwartet, dass diese spätestens 6 Monate nach der Erfassung ihrer Notwendigkeit erledigt sind.

Baumpflege

Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt ist für die Pflege der Bäume im öffentlichen Bereich zuständig. Dabei werden in der Regel kranke, absterbende, tote, sich kreuzende und sich reibende Äste entfernt. In besonderen Fällen werden Kürzungen im Starkastbereich vorgenommen, um einen Baum, dessen Standfestigkeit eingeschränkt ist, im Kronenbereich zu entlasten und dadurch die Fällung des Baumes zu vermeiden. Zum Bereich der Pflegemaßnahmen gehört auch die Behandlung von Schäden an Rinde, Holz und Wurzeln. Pflegemaßnahmen betreffen auch das Umfeld des Baumes zur Verbesserung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften. Hierzu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur, der Durchlüftung, der Nährstoff- und Wasserversorgung.

Durchschnittlich werden in Chemnitz im Jahr an rund 3.000 Einzelbäumen Baumpflegearbeiten vorgenommen. In Zusammenhang mit den Pflegearbeiten werden in Chemnitz im Jahr rund 580 Bäume gefällt. Dem gegenüber stehen rund 150 Neupflanzungen im Rahmen der Grünanlagenunterhaltung und rund 500 Neupflanzungen in Zusammenhang mit Grundinstandsetzungen bzw. Straßenneubaumaßnahmen.

Administrative Aufgaben

Nicht nur die Pflegearbeiten selbst werden vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt erledigt, auch alle vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen wie Straßensperrungen, Veranlassung von Stromabschaltungen an Freileitungen und Regelungen des ruhenden Verkehrs zählen zu den Aufgaben. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt muss darüber hinaus auch über Fällanträge nach der Baumschutzsatzung entscheiden, Ersatzpflanzungen festlegen und sie später kontrollieren. Bei Tiefbauarbeiten muss das Garten-, Friedhofs- und Forstamt die Baumschutzmaßnahmen überwachen.



4. Welche rechtlichen Regelungen zum Baumschutz gibt es?

Für das Gebiet der Stadt Chemnitz gilt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz“ vom 9.11.1994 - kurz Baumschutzsatzung. Ihre Regelungen gelten für alle Bäume, Großsträucher und Hecken, ob in einem Privatgrundstück, an einer Straße oder in einem Park. Ziel der Satzung ist es, geschützte Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Ausgenommen von der Baumschutzsatzung sind Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstbaubetrieben. Für Bäume in Kleingartenanlagen gilt das Bundeskleingarten-gesetz, für Bäume in Wäldern das Waldgesetz des Freistaates Sachsen.

Übrigens! Der Chemnitzer Küchwald ist rein rechtlich gesehen kein Wald, sondern eine Grün-anlage in der Zuständigkeit des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes.

Welche Bäume sind geschützt?

Unter dem Begriff „geschützte Bäume“ im Sinne der Baumschutzsatzung sind zu verstehen:

- alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm
- alle langsam wachsenden Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm (z.B. Eibe, Götterbaum, Tulpenbaum, Rotdorn, Scheinzypresse, Trompetenbaum, essbare Eberesche, Aronie, Esskastanie, Nussbaum und Ulme)
- alle hochstämmigen Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm
- alle mehrstämmigen Bäume, mit der Stammumfangsumme von mindestens 50 cm

Beachte! Gemessen wird immer ein Meter über dem Erdboden.

- alle landschaftsprägende Sträucher und Hecken, insbesondere alle Wildrosen und Schlehen ab mindestens 2 Meter Höhe, Großsträucher ab mindestens 3 Metern Höhe

Es sind darüber hinaus auch all jene Bäume geschützt, die

- auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind,
- nach den Bestimmungen der Stadt als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden,
- aus landschaftspflegerischen oder -gestalterischen Gründen gepflanzt wurden.

Was ist verboten?

Ordnungswidrig handelt wer:

- geschützte Bäume entfernt, zerstört oder wesentlich verändert
- geschützte Bäume im Wurzelbereich, am Stamm und in der Krone schädigt zum Beispiel durch
- das Befestigen von Flächen um den Baum mit einer wasserundurchlässigen Decke oder die Verdichtung dieser Flächen z.B. durch Befahren und Parken
- das Abgraben, Ausschachten oder Aufschütten der Flächen um den Baum
- das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen, Säuren, Abwässern oder anderen Chemikalien um den Baum

- das Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen im Wurzelbereich
- die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln;
- das Ablagern oder Abstellen von Baumaterial und Arbeitsgeräten
- das Befestigen von Schildern, Annoncen u.ä. am Baum, auch wenn dadurch unmittelbar keine Schäden hervorgerufen werden

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Was ist erlaubt?

- die Nutzung und Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von Naturschutzgebieten, Flächennaturdenkmälern, Naturdenkmälern und bestimmten Biotopen sowie öffentlichen Grünflächen
- Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils über Straßen und Wegen,
- Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung
- Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen

Welche Ausnahmen gibt es?

Von den Verboten können Befreiung erteilt werden, wenn:

- a) die Entfernung oder Veränderung des Baumes aus öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder Vorschriften des öffentlichen Rechtes dazu verpflichten
- b) Bauvorhaben nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden können
- c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder wertvolle Sachen ausgehen
- d) der Baum krank ist und nicht erhalten werden kann oder bereits abgestorben ist
- g) der Baum soviel Schatten wirft, dass Wohnräume am Tag nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Von den Verboten können im Einzelfall auch Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des öffentlichen Interesses im Einklang steht.

Wer erteilt eine Ausnahmegenehmigungen?

Grundsätzlich wird eine Befreiung vom Garten-, Friedhofs- und Forstamt auf schriftlichen Antrag erteilt. Das Formular „Antrag auf Maßnahmen am Baumbestand / Baumfällantrag“ steht im Internet auf www.chemnitz.de > Bürger & Rathaus > Formulare. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind vom Antragsteller darzulegen. Dem Antrag ist ein Lageplan, eine Lage-skizze und ein Foto beizufügen, in dem der Standort der betreffenden Bäume sowie deren Art und Stammumfang vermerkt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen zum Antrag gefordert werden. Für unumgängliche Fällungen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September - also während der so genannten Vegetationsperiode - ist grundsätzlich nach Naturschutzgesetz

eine gebührenpflichtige zusätzliche Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich. Ausgefüllt werden muss dazu Punkt 5 des Antragsformulars. Sollen Bäume gefällt werden für ein Bauvorhaben das genehmigungspflichtig ist, so ist der Antrag an das Baugenehmigungsamt zu stellen. Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht dann mit der Baugenehmigung.

Beachte! Die Gültigkeit einer Befreiung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres der Antragsteller die beantragte Maßnahme beginnt. Die Befreiung kann nach schriftlicher und begründeter Antragstellung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Was sind Ersatzpflanzungen?

Eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung erfolgt in der Regel mit der Auflage zu Ersatzpflanzungen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen in Stück und Größe sind in der Baumschutzsatzung geregelt. Können die Ersatzpflanzungen nicht auf dem Grundstück des Antragstellers vorgenommen werden, stellt die Stadt ein Grundstück zur Verfügung.

Gibt es weitere Vorschriften zum Baumschutz?

Weitergehende Vorschriften für den Baumschutz macht das Sächsische Naturschutzgesetz. Zum einen sind das die Bestimmungen zu den verschiedenen Naturschutzgebieten, zum anderen die Bestimmungen zum Biotop- und Artenschutz. So steht z.B. die uferbegleitende natürliche Vegetation von Quellbereichen, fließender und stehender Binnengewässer, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume sowie Bäume auf Streuobstwiesen unter Schutz. Darüber hinaus ist es nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz verboten, Gebüsch, Hecken und Bäume in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören sowie Bäume mit Horsten, Nist-, Brut- und Wohnstätten wild lebender Tierarten zu fällen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen in Zusammenhang mit der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, es sei denn, es sind Lebensstätten von streng geschützten Tierarten betroffen.

5. Baumfällung droht – was ist zu tun?

Sie haben gehört, dass ein Baum oder mehrere Bäume gefällt werden sollen? Erkundigen Sie sich beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt oder der Pressestelle der Stadt Chemnitz ob dafür eine Fällgenehmigung erteilt wurde (siehe Adressen und Telefonnummern im Anhang). Erfragen Sie den Grund der Fällung. Gab es eventuell Auflagen? Sehen Sie Alternativen zu einer Fällung, machen Sie das Garten-, Friedhofs- und Forstamt darauf aufmerksam. Bitten Sie um einen Vororttermin. Suchen Sie Rat und Unterstützung bei anerkannten Vereinen und Verbänden wie z.B. dem NABU. Wenden Sie sich an den Stadtrat Ihres Wahlkreises. Wenn größere Fällaktionen geplant sind, zum Beispiel in einer Grünanlage, suchen Sie sich Mitstreiter oder gründen Sie eine Bürgerinitiative. Informieren Sie die Presse.

Wenn die Motorsägen schon warmlaufen, lassen Sie sich die Fällgenehmigung vor Ort zeigen. Liegt sie nicht vor, darf nicht gefällt werden! Im Notfall können Sie Anzeige erstatten. Nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz ist es verboten vom 1. März bis zum 30. September Bäume zu fällen, wenn dabei Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten wild lebender Tierarten zerstört werden. Vor Fällung muss der Baum daraufhin untersucht werden. Sind besetzte Nester vorhanden, darf nicht gefällt werden!



6) Sie möchten etwas für die Bäume in unserer Stadt tun?

Beobachten Sie die Bäume vor Ihrer Tür. Wenn ihnen Autos „auf die Füße fahren“, schlagen Sie dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt vor, Schutzbügel aufzustellen. Wenn Sie den Eindruck haben, dass Bäume durch Bauarbeiten, parkende Autos oder nicht fachgerechte Pflegemaßnahmen geschädigt werden, informieren Sie umgehend das Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Fotografieren Sie die Schäden. In schwerwiegenden Fällen können Sie auch Anzeige erstatten. Setzen Sie sich dafür ein, dass besondere Bäume in Ihrem Wohnviertel als Naturdenkmale geschützt werden.

Tun Sie nichts, was den Straßenbäumen schadet. Parken Sie nicht auf Baumscheiben. Schlagen Sie keine Nägel in die Rinde. Haben Sie Verständnis, wenn in Grünanlagen gekappte Höhlenbäume stehen bleiben oder Totholz am Boden liegt. Beides bietet Lebensraum für viele seltene Tiere und verrottendes Holz führt dem Boden wichtige Nährstoffe zu.

Die Anpassungsfähigkeit von Tieren an den urbanen Lebensraum, die Einschleppung nicht-heimischer Arten und der Klimawandel werden die Bedeutung von tierischen Schadfaktoren an Stadtbäumen weiter erhöhen. Eine Schädlingsbefall vorbeugende Maßnahme ist, die Bäume optimal mit Wasser und Nährstoffen zu versorgen, denn geschwächte Bäume sind besonders gefährdet. Wirkungsvoll ist auch die kurzfristige und gezielte Entnahme von Baumteilen, da sich dadurch die Schädlinge nicht weiter ausbreiten können.

Bäume in der Stadt sind nicht nur schwierigen Lebensbedingungen ausgesetzt, an sie werden auch andere Ansprüche gestellt, als an Bäume in der freien Natur. Sie sollen wohlgeformt, voll und grün belaubt sowie gesund sein. Die Dynamik, der ein Baum von Natur aus unterliegt, wird in der Stadt häufig kritisch beobachtet. Doch auch Bäume erreichen nur ein bestimmtes Alter und nicht jede Baumfällung kann und sollte verhindert werden.

Pflanzen Sie selbst Bäume und Sträucher auf Ihrem Grundstück. Bevorzugen Sie dabei immer einheimische Gehölze. Die hohe Präsenz und Popularität vieler nicht-heimischer Gehölze führt zur immer stärkeren Verdrängung einheimischer Arten. Haben sich erst einmal in einem Bestand nicht-heimische Gehölze wie die Robinie etabliert, können sie das Aufkommen heimischer Arten über lange Zeit verhindern bzw. diese sogar zurückdrängen. Einheimische Gehölze und ihr standortgerechter Einsatz in standorttypischer Artenkombination sind auch wichtig, weil sie die Entwicklung naturnaher Pflanzengesellschaften ermöglichen, im Einklang mit dem Landschaftscharakter stehen und die Nahrungsansprüche der heimischen und an sie angepassten Tiere erfüllen.

Bei der Neupflanzung von Bäumen sollten die besonderen Klimaverhältnisse in einer Stadt und die Klimaveränderungen insgesamt beachtet werden. Im Folgenden sind heimische Gehölzarten aufgeführt, die sich aufgrund ihrer Trockentoleranz und Winterhärte für eine Pflanzung in der Stadt **besonders** eignen: Feld-Ahorn, Grau-Erle, Sand-Birke, Gewöhnlicher Wacholder, Wald-Kiefer, Vogel-Kirsche, Echte Mehlbeere, Badische Eberesche, Thüringer Mehlbeere, Gewöhnliche Felsenbirne, Gewöhnlicher Buchsbaum, Gemeiner Erbsenstrauch, Kornelkirsche, Gewöhnliche Zwergmispel, Felsen-Kirsche, Gewöhnliche Schlehe – Schwarzdorn, Echter Kreuzdorn, Hunds-Rose, Busch-Rose, Gallische Rose, Flaum-Rose, Filz-Rose, Wolliger Schneeball.

Folgende einheimische Bäume und Sträucher gelten als geeignet: Schneeballblättriger Ahorn, Silber-Pappel, Zerr-Eiche, Flaum-Eiche, Speierling, Breitblättrige Mehlbeere, Elsbeere, Spitz-Ahorn, Hainbuche, Zitter-Pappel, Schwedische Mehlbeere, Winter-Linde, Gemeine Esche, Kultur-Birne, Wild-Birne, Trauben-Eiche, Französischer Ahorn, Gewöhnlicher Blasenstrauch, Steppen-Kirche, Eingrifflicher Weißdorn, Gewöhnlicher Sanddorn, Gewöhnlicher Liguster, Berg-Kiefer, Acker-Rose, Rotblättrige Rose, Sal-Weide, Gewöhnlicher Goldregen, Mispel.

* Die Aufstellung wurde entnommen der Klima-Arten-Matrix (KLAM) von Prof. Dr. Andreas Roloff, Dr. Stephan Bonn und Dipl.-Forstwirt Sten Gillner vom Institut für Forstbotanik und Forstzoologie der TU Dresden in Tharandt.

7. Wichtige Adressen und Telefonnummern

Die Baumschutzsatzung finden sie auf der homepage der Stadt Chemnitz unter der Rubrik Bürger& Rathaus > Satzungen.

http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/buerger_und_rathaus/satzungen/downloads/67_100.pdf

- **Garten-, Friedhofs- und Forstamt - Sachgebiet Baumschutz**
Annabergerstraße 89 (Technisches Rathaus), Tel. 488 6700
- **Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde**
Annabergerstraße 93 (Technisches Rathaus) Tel. 488 36 40
- **Umweltzentrum**
Annaberger Straße 93 (Technisches Rathaus) Tel. 488 61 78
E-Mail: Umweltzentrum@stadt-chemnitz.de
- **NABU Regionalverband Erzgebirge e. V.**
Sandstraße 116, Telefon: 33 64 850
E-Mail: rv.erzgebirge@nabu-sachsen.de
- **NABU Aussenstelle „Naturschutzzentrum Chemnitz“ - Botanischer Garten**
Leipziger Straße 147, Tel. 33 6 77 77
E-Mail: rv.erzgebirge.info@nabu-sachsen.de
- **BUND Regionalgruppe Chemnitz**
Henriettenstraße 5 (Umweltzentrum), Tel. 30 14 77
E-Mail: info@bund-sachsen.de
- **Grüne Liga Chemnitz**
Henriettenstraße 5 (Umweltzentrum), Tel. 30 44 70
E-Mail: chemnitz@grueneliga.de
- **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat Chemnitz**
Rathaus, Markt 1, Tel. 488 13 25
gruene.fraktion@stadt-chemnitz.de
www.gruene-chemnitz.de
- Pressestelle Stadt Chemnitz, Am Markt 1 (Rathaus) Tel. 488 15 30
- Freie Presse, Lokalredaktion Tel. 656 121 41
- Chemnitzer Morgenpost Tel. 690 66 33 00

8. Quellen

- Sachstandsbericht der Grünanlagenerhaltung in Chemnitz, Informationsvorlage an den Stadtrat Nr. I-23/2007 für die Sitzung am 24.10.2007
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Chemnitz vom 9.11.1994
- „Information Einheimische Gehölze“ hrsg. vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Sachsen – Anhalt
- „Naturschutz ums Haus“ hrsg. vom Naturschutzbund (NABU) Deutschland e.V.
- „Baumschutz in Berlin“ hrsg. vom Naturschutzbund (NABU) Landesverband Berlin und der Stiftung Naturschutz Berlin
- Roloff, Andreas/ Thiel, Detlef / Weiss, Henrik (Hrsg.): Aktuelle Fragen der Baumpflege und Stadtböden als Substrat für ein Baumleben, Tharandt 2008.



Herausgeber:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Stadtverband Chemnitz

mit freundlicher Unterstützung von Johannes Lichdi (MdL)

Autor: Annekathrin Giegengack (Stadträtin)

Satz & Layout: Kai Rösler

Herstellung: CARTELL - Agentur für Citymedien
gedruckt mit Ökofarbe auf 100% Recycling-Papier

